SCTA/Malmedy/N:/ELEC/DOSSIER/2008-01351-3.elc/AH

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Nationalregister

An die Nutzer des Nationalregisters

Ihre Kontaktperson	**T**	**Ihr Zeichen**	**Anlagen**
C. ROUMA	02 518 20 31		1
E-Mail	**F**	**Unser Zeichen**	**Brüssel**
christiane.rouma@ibz.fgov.be	02 518 21 25	III/30/5650/07	24. 09. 2007

Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Rundschreiben vom 9. Januar 2002 über den Zugang zu Informationen, die im Nationalregister der natürlichen Personen gespeichert sind, und über Maßnahmen, die die Datensicherheit gewährleisten sollen (siehe Anhang 1), informierte ich die für die Verarbeitung Verantwortlichen in den Behörden und Einrichtungen, die gesetzlich ermächtigt sind, auf das Nationalregister zuzugreifen, über die Verpflichtungen, an die sie sich in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen halten müssen.

Es scheint mir notwendig, noch einmal an die Verpflichtung aller Behörden und Einrichtungen zu erinnern, die zwecks Fortschreibung und Einsichtnahme ermächtigt sind, auf Dateien natürlicher Personen zuzugreifen, um technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik Sicherheit, Integrität, Vertraulichkeit und Genauigkeit der Daten gewährleisten sollen. Dieselbe Verpflichtung muss im Rahmen des Zugriffs der Gemeindeverwaltungen auf die BELPIC-Anwendung und im Rahmen der Einsichtnahme des Personalausweisregisters durch dazu ermächtigte Behörden eingehalten werden.

Park Atrium
Rue des Colonies 11 T 02 518 21 31 callcenter.rrn@rrn.fgov.be
1000 Brüssel F 02 518 26 31 www.ibz.rrn.fgov.be

Die vorerwähnten Verpflichtungen gehen einerseits aus den europäischen Rechtsvorschriften und andererseits aus den belgischen Rechtsvorschriften hervor (Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten - Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen). In Anlage 1 sind die Hauptbestimmungen, die die Verpflichtungen und Beschränkungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegen, aufgenommen.

Ein Informatiksystem, ob mit einem externen Telekommunikationsnetz verbunden oder nicht, ist dann sicher, wenn es vor internen und externen Gefahren geschützt ist.

Was den Zugriff auf das Nationalregister betrifft, muss der Schutz im Informationssystem, das mit dem Nationalregister verbunden ist, gewährleistet sein, d.h. in allen natürlichen und logischen Bestandteilen der Datenverarbeitung, interne und externe Netzbestandteile, durch die Informatiksysteme oder -posten verbunden sind, einbegriffen, und auch in Datenbanken, die vom Nutzer verwaltet werden.

Die eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen müssen Folgendes gewährleisten:

- **Vertraulichkeit:** die zugänglichen Daten des Nationalregisters (und/oder die Daten im Zusammenhang mit der BELPIC-Anwendung) dürfen in keinem Fall in die Hände unbefugter oder böswilliger Personen fallen oder von solchen eingesehen werden,

- **Integrität:** Die Daten des Nationalregisters (und/oder die Daten im Zusammenhang mit der BELPIC-Anwendung) dürfen nur mit Hilfe gesetzlich anerkannter und nachweisbarer Mittel modifiziert werden. Die Modifizierung ist ausschließlich einem befugten Nutzer erlaubt,

NB: Es muss auf mögliche externe oder interne Angriffe geachtet werden.

- **Authentifizierung:** jedes Datenbyte, das von einem beliebigen Nutzer verwendet wird, der auf ein mit dem Nationalregister (oder der BELPIC-Anwendung) verbundenes Informatiksystem zugreift, muss identifiziert und authentisiert werden. Das bedeutet, dass überprüft werden muss:
- dass der Nutzer derjenige ist, der er vorgibt zu sein,
- dass jede Datei, die auf einem System ankommt, aus einer befugten vertrauenswürdigen Quelle stammt.

- **Verbuchung muss auf Ebene der Informationssysteme des Nationalregisters und des Nutzers durchgeführt werden:** Jedes System muss die Pfade der Aktivitäten aufzeichnen, um sie im Problemfall verwenden zu können. Dies ermöglicht, durch Analysen festzustellen, was in einem System geschehen ist, besonders wenn es gefährdet gewesen ist.

Gewisse interne Vorgehensweisen oder Fahrlässigkeiten gefährden die Vertraulichkeit und Integrität der Daten (zum Beispiel die Tatsache, dass die Posten einiger Nutzer in einer Behörde oder Einrichtung mit dem Nationalregister oder der BELPIC-Anwendung als Administratoren verbunden sind).

Park Atrium
Rue des Colonies 11 T 02 518 21 31 callcenter.rrn@rrn.fgov.be
1000 Brüssel F 02 518 26 31 www.ibz.rrn.fgov.be

Ich bin überzeugt, dass die Sicherheitsverantwortlichen für die Verbindung zum Nationalregister und/oder zur BELPIC-Anwendung in Ihrer Einrichtung und die Personen, die im Rahmen der Ausübung ihres Amtes auf vorerwähnte Anwendungen zugreifen, sich der Wichtigkeit der Einsetzung und der strengsten Beachtung der Vorrichtungen und Verfahren bewusst sind, die darauf abzielen zu vermeiden, dass das Recht auf Schutz des Privatlebens beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

L.VANNESTE
Generaldirektor

Park Atrium
Rue des Colonies 11 T 02 518 21 31 callcenter.rrn@rrn.fgov.be
1000 Brüssel F 02 518 26 31 www.ibz.rrn.fgov.be